

# **Der Notfallverbund Kulturgutschutz in Katastrophenfällen für die Region Hannover. Gründung, Arbeitsergebnisse und Perspektiven**

von Cornelia Regin

Am 30. Oktober 2009 unterzeichneten 18 Kulturgut bewahrende Einrichtungen (Museen, Bibliotheken und Archive) aus Stadt und Region Hannover eine Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen und schlossen sich zum Notfallverbund Kulturgutschutz in Katastrophenfällen für die Region Hannover zusammen. Zu den Mitgliedern des Notfallverbundes gehören u.a. Häuser wie das Niedersächsische Landesmuseum oder das Sprengel Museum Hannover, die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek, die TIB und nicht zuletzt etliche Archive wie die Stadtarchive Hannover, Barsinghausen, Wunstorf und Langenhagen, das Archiv der Region Hannover, das Hauptstaatsarchiv Hannover, das Landeskirchliche Archiv und andere.

Wesentliches Motiv für die Gründung waren die dramatischen Verluste und Schäden an Kulturgut, die das Elbehochwasser 2002 und der Brand der Anna-Amalia-Bibliothek 2004 angerichtet hatten. Noch während die Vorbereitungen für den formalen Zusammenschluss in Hannover liefen, stürzte das Historische Archiv der Stadt Köln ein. Diese Katastrophe unterstrich einmal mehr, wie wichtig es ist, Notfallvorsorge zu betreiben, das Risiko von Schäden an Kulturgut durch geeignete Maßnahmen möglichst zu vermeiden und im Notfall Verluste durch gute Vorbereitung zu minimieren. Wie andere ähnlich ausgerichtete Zusammenschlüsse strebt der Notfallverbund Kulturgutschutz für die Region Hannover die Vernetzung und Bündelung der vorhandenen Fachkompetenzen und Ressourcen seiner Mitglieder an, bereitet die gegenseitige Unterstützung bei Vorsorgemaßnahmen und im Bergungsfall vor und bemüht sich um eine Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit den unteren Katastrophenschutzbehörden und den für die Gefahrenabwehr zuständigen Einrichtungen (Stadt, Region, Feuerwehren, THW etc.).

## **Vorbereitungen zur Gründung des Verbundes**

Eine sehr wichtige Rolle bei der Entstehung des Notfallverbundes, aber auch für die Realisierung konkreter Arbeitsschritte und Arbeitsinstrumente spielte und spielt auch weiterhin die Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Hannover, indem sie ihre Funktion beim Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz vorbildlich wahrnimmt. Nach einigen vorbereitenden Gesprächen mit Vertretern des Stadtarchivs und des Landesarchivs lud die Feuerwehr Hannover im November 2007 gemeinsam mit der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) in Ahrweiler zu einem Workshop zum Thema Kulturgutschutz ein. Dort wurde u.a. über den Brand der Anna-Amalia-Bibliothek und die Arbeit des Weimarer Notfallverbundes berichtet. Der Einladung waren Teilnehmer aus rund 30 Museen, Archiven und Bibliotheken aus Stadt und Region Hannover gefolgt und zeigten Interesse an der Mitarbeit in einem Notfallverbund.

Um angesichts der beachtlichen Zahl der interessierten Häuser zu Ergebnissen zu gelangen, wurde im Anschluss an den Workshop eine Arbeitsgruppe gebildet, die erste konkrete Schritte zur Zusammenarbeit der Teilnehmer eines Notfallverbundes anstellen und den Entwurf einer Vereinbarung als Grundlage der weiteren Arbeit ausarbeiten sollte. Die Arbeitsgruppe schloss alle Sparten (Museen, Bibliotheken und Archive) ein und umfasste verschiedene Träger der beteiligten Einrichtungen (Stadt, Region und Land). Außerdem arbeitete ein Kollege der Feuerwehr Hannover als Fachberater mit.

Zu Beginn ihrer Tätigkeit hat die Arbeitsgruppe Grunddaten über die interessierten Einrichtungen erhoben, die in eine bei der Feuerwehr Hannover hinterlegte Notfalldatenbank eingeflossen sind. Zu den festgehaltenen Daten gehören Angaben über Ansprechpersonen, zu Umfang und Art des verwahrten Kulturguts, zu den Lagerorten, deren Beschaffenheit und Ausstattung, zu möglichen Risikofaktoren wie Hochwassergefährdung, zum Stand der Notfallplanungen etc., aber auch Informationen über die personellen und materiellen Ressourcen (freie Lagerkapazitäten, qualifizierte Hilfskräfte, verfügbare Restauratoren, technische Ausrüstung), die jedes Haus im Notfall für andere Partner zur Verfügung stellen kann.

Bei den Treffen der Arbeitsgruppe und bei der Auswertung der Datenerhebung zeigte sich sehr schnell, dass die interessierten Einrichtungen sehr unterschiedliche Voraussetzungen für die eigene Notfallvorsorge und auch die aktive Beteiligung an einem Notfallverbund mitbrachten: Museen müssen aufgrund des Charakters ihrer Objekte in ihren Vorkehrungen teilweise ganz anders vorgehen als Bibliotheken und Archive, die noch immer hauptsächlich Papier bewahren; große und komplexe Häuser mit vielen Mitarbeitern haben andere Rahmenbedingungen für die Aufstellung von Notfallplänen und die Unterstützung von anderen Einrichtungen als kleine Institute mit nur einem hauptamtlichen Mitarbeiter. Auch zeigte sich, dass einige Häuser schon erste wichtige Schritte für die eigene Notfallvorsorge getan hatten, andere noch gar keine.

Für den Notfall wurde außerdem eine Liste von Mitarbeitern aus den beteiligten Einrichtungen unter Angabe von besonderen Qualifikationen (z.B. restauratorische) zusammengestellt, die sich bereit erklärt hatten, betroffene Partner des Verbundes im Notfall zu unterstützen. Diese Alarmierungsliste ist wie die Notfalldatenbank bei der Feuerwehr Hannover deponiert. Im Bedarfsfall können alle Helfer oder eine gezielte Auswahl von Helfern über einen automatisierten Notruf durch die Feuerwehr alarmiert werden. Beide Instrumente für die Zusammenarbeit der Partner im Notfallverbund – Alarmierungsliste und Notfalldatenbank – sind in den Text der unten näher vorgestellten Vereinbarung eingeflossen.

Außerdem wurden Informationen über externe Hilfsadressen (THW mit verfügbaren Hilfsmitteln, Speditionen, Tiefkühlanbieter, Firmen zur Papierrettung, externe spezialisierte Restauratoren etc.) zusammengetragen, die jedem Teilnehmer des Verbundes zur Verfügung stehen. Die Arbeitsgruppe nahm mit dem größten Tiefkühlunternehmen in der Region Kontakt auf und klärte mit dem Geschäftsführer die Modalitäten für die mögliche Einlagerung von durchnässtem Kulturgut. Von diesen Absprachen und von der Liste mit weiteren Hilfsadressen hat übrigens bereits ein (nicht zum Notfallverbund gehörendes)

in Hannover ansässiges Unternehmen profitiert, das sich an den Notfallverbund gewandt hat, weil seine große Registratur durch einen Wassereinbruch Schaden genommen hatte.

Ein weiteres Ziel der Arbeitsgruppe war die Ausarbeitung eines Textes zur schriftlichen Fixierung der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Unterstützung im Notfall. Eine formalisierte Regelung der Kooperation zwischen den unterschiedlichen Trägern der Einrichtungen (Kommunen, Land, Kirche) erschien uns sinnvoll, um die Helfer des Verbundes für einen Einsatz im Notfall abzusichern, um eine enge, institutionalisierte Anbindung an die Feuerwehr als im Notfall zuständige Stelle zu erleichtern und um die Notfallvorsorge in den beteiligten Häusern voranzubringen.

Als Vorlage diente der Vertrag des Weimarer Notfallverbundes, der in etlichen Punkten modifiziert und unseren Bedürfnissen angepasst wurde. Der Text, der schließlich einer rechtlichen Prüfung unterzogen und mit den verantwortlichen Instanzen des Katastrophenschutzes in Land und Stadt abgestimmt wurde, konnte im Juni 2009 auf einer Veranstaltung bei der Feuerwehr Hannover den an einer Teilnahme am Notfallverbund interessierten Einrichtungen vorgestellt werden. Im Oktober 2009 schließlich unterzeichneten im Anschluss an eine weitere, von der Presse begleitete Informationsveranstaltung die Leiter von zunächst 18 Museen, Bibliotheken und Archiven die Kooperationsvereinbarung.

### **Wesentliche Elemente der Kooperationsvereinbarung**

Als Inhalt der gegenseitigen Unterstützung formuliert die Vereinbarung (Text s.u.) ausdrücklich die gegenseitige unentgeltliche personelle und technische Hilfe im Notfall (§ 1, Abs. 3). Insbesondere umfasst die Unterstützung die Bergung und Sicherung des betroffenen Kulturgutes nach einem Brand- oder sonstigen Schadensfall sowie die Bereitstellung von Ausweichdepotflächen für eine Überbrückungszeit. Über den Umfang und die Qualität entscheiden die beteiligten Partner nach ihren jeweiligen Möglichkeiten. Das gilt auch in Bezug auf den Umfang der personellen Unterstützung (§ 4). Gemeinsame Anschaffungen bedürfen der Einstimmigkeit und werden gemeinschaftlich finanziert (§ 5). Finanzielle Verpflichtungen sind den Mitgliedern gegenüber dem Verbund bisher nicht entstanden.

Der Schutz der Helferinnen und Helfer bzw. das Haftungsrecht ist wie im Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (§ 6) geregelt, d.h. jede teilnehmende Einrichtung haftet für ihre eigenen Mitarbeiter, die bei anderen Häusern im Notfall zum Einsatz kommen.

Eine Schlüsselfunktion im Notfall übernimmt die bzw. der in § 3 genannte Kulturgutschutzbeauftragte. Sie bzw. er übernimmt im Notfall in Abstimmung mit der zuständigen Behörde für den Brand- oder Katastrophenschutz und den betroffenen Objektverantwortlichen die Koordinierung des Einsatzes des Notfallverbundes. Im Katastrophenfall kann sie oder er außerdem als Fachberaterin bzw. Fachberater in den Katastrophenschutzstab berufen werden.

Um eine kontinuierliche Arbeit des Notfallverbundes auch nach der Unterzeichnung der Vereinbarung sicherzustellen, ist eine Arbeitsgruppe (§ 2) eingerichtet worden, die sich nach dem bei der Vorbereitung der Gründung des Notfallverbundes bewährten Modus zusammensetzt und weiterhin tätig ist.

Zentrale Voraussetzung für das Funktionieren des Verbundes ist die gute Notfallplanung in jeder einzelnen teilnehmenden Einrichtung. Niemandem kann im Notfall von externen Helfern effizient geholfen werden, wenn die Notfallplanung vor Ort schlecht oder gar nicht vorhanden ist. Deshalb hat der Notfallverbund in seiner Vereinbarung entsprechende Anforderungen an die Mitglieder formuliert (§ 1). Jede Einrichtung soll für sich objektbezogene Gefahrenabwehrpläne erarbeiten, die im Wesentlichen folgende Elemente enthalten: einen Feuerwehreinsatzplan nach DIN, ein Kernblatt, welches Besonderheiten hinsichtlich der Lagerbedingungen des jeweiligen Kulturguts, besondere Gebäudeprobleme, Lagerungsorte etc. beschreibt, und Angaben zu besonders schützenswerten Bereichen und/oder zur Kennzeichnung von besonders schützenswertem Kulturgut nach Vorgaben des Notfallverbundes.

Zur Kennzeichnung der wertvollsten Objekte, die im Notfall zuerst gerettet werden sollen, wird die in der Haager Konvention eingeführte Kulturgutschutzraute benutzt. Für die Verwendung der Raute hat der Notfallverbund das Placet der zuständigen Stelle im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe erhalten. Die Kennzeichnung, die auch in die Feuerwehrpläne eingearbeitet wird, ist für die Evakuierung von Kulturgut in solchen Situationen gedacht, in denen nur noch die Feuerwehr für kurze Zeit Zutritt zu einem betroffenen Objekt hat und nicht für die Situation von geordneter Evakuierung des betroffenen Gebäudes durch die Helfer des Notfallverbundes (nach dem Einsatz der Feuerwehr). Dies erklärt auch die Aufforderung zu einer sparsamen Verwendung der Kennzeichen, da im akuten Einsatz ohnehin nur sehr wenige Objekte gerettet werden können.

Der Notfallverbund hat die Erfüllung dieser Anforderungen nicht zur Bedingung der Aufnahme von Einrichtungen in den Verbund gemacht. Dies zu verlangen, erschien angesichts der realen Gegebenheiten in den meisten Häusern, zumal der kleinen, nicht sinnvoll. Wir setzen vielmehr darauf, dass die Unterzeichnung der Vereinbarung mit ihren Anforderungen zur Verbesserung der Strukturen der beteiligten Häuser motiviert und den Kolleginnen und Kollegen Argumentationshilfen gibt, um berechnete Forderungen nach Unterstützung, auch finanzieller Art bei ihren Trägern besser durchsetzen zu können. Auch hier hat sich die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr als kompetentem Partner schon in einigen Einrichtungen bewährt.

Als Ziel des Verbundes explizit festgeschrieben ist in der Vereinbarung die Durchführung von gemeinsamen Schulungen und Übungen (§ 1, Abs. 2). Auch hier sind bereits erste praktische Schritte unternommen worden. Um die Kollegen der Feuerwehr mit dem Problem der Rettung von Kulturgut vertraut zu machen, hat die Feuerwehr Hannover in Zusammenarbeit mit dem Hauptstaatsarchiv Hannover schon vor Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung eine Übung zur Evakuierung von Archivalien durchgeführt und ausgewertet. Die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek hat ihre eigens entwickelte Notfallrutsche zur Bergung ihrer wichtigsten Sammlungen unter Beobachtung der Feuerwehr erprobt. Über die Konstruktion und den Einsatz der Notfallrutsche hat der Kollege Friedrich Hülsmann in seinem Artikel über den Notfallverbund in der Zeitschrift „Restaurio“ 3/2010 ausführlich berichtet. Eine Übung zur Erprobung der telefonischen Alarmierung der Helferinnen und Helfer wird vorbereitet.

## Perspektiven für die weitere Arbeit

Von entscheidender Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Notfallverbundes wird es sein, dass die erhobenen Daten und Kontaktadressen gepflegt und aktuell gehalten werden und der Kontakt zwischen den beteiligten Einrichtungen und mit den professionellen Helfern von Feuerwehr, THW usw. nicht abreißt. Dafür zu sorgen, wird eine wesentliche Aufgabe der Arbeitsgruppe sein. Als Instrument zur Information der beteiligten Häuser, aber auch für außen stehende Interessierte, erarbeiten derzeit Mitglieder der Arbeitsgruppe einen Internet-Auftritt für den Notfallverbund, der über die Homepage der Feuerwehr Hannover zur Verfügung gestellt wird.

Die größte Schwierigkeit ist und bleibt vorläufig die mangelnde Notfallvorsorge in den einzelnen Häusern. Hier besteht großer Nachholbedarf, der demnächst mit einem dreitägigen Workshop zur Notfallplanung hoffentlich ein gutes Stück befriedigt werden kann. Allen Einrichtungen des Notfallverbundes – es sind mittlerweile 19 – wird die Chance geboten, eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter in der Erarbeitung konkreter Notfallpläne schulen zu lassen und auf dieser Grundlage als Multiplikatorin / Multiplikator die Notfallplanung in der eigenen Einrichtung qualifiziert voranzutreiben. Davon versprechen wir uns einen wesentlichen Schritt nach vorne: für die Mitglieder des Notfallverbundes eine deutliche Verbesserung in der Qualität ihrer Notfallprophylaxe vor Ort und für den Verbund eine Belebung der Zusammenarbeit durch die gemeinsamen Erfahrungen im Workshop.

## Vereinbarung

**über die gegenseitige Unterstützung in Notfällen in einem „Notfallverbund zum Kulturgutschutz in Katastrophenfällen für die Region Hannover“ („Notfallverbund“)**

Die unterzeichnenden Museen, Bibliotheken und Archive in der Region Hannover schließen folgende Vereinbarung:

### Präambel

Unter Beibehaltung der institutionellen und inhaltlichen Eigenständigkeit aller am Notfallverbund beteiligten Institutionen (im Folgenden: Teilnehmer) besteht die Zielsetzung des Notfallverbundes darin, die bestehenden Ressourcen (Personal und Sachmittel) im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten in einem eventuell eintretenden Notfall zum Schutz des Kulturgutes zusammenzuschließen und die zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen. Ein weiteres wichtiges Ziel des Notfallverbundes ist die wechselseitige Unterstützung in allen Fragen der Prävention, die Pflege der Kontakte untereinander und zu den für den Kulturgutschutz verantwortlichen Aufgabenträgern und Behörden. Dazu gehören auch die Aufstellung und Pflege einer Notfalldatenbank sowie die Festlegung und Pflege einer Alarmierungsstruktur.

Der Notfallverbund setzt sich aus den in der Anlage aufgeführten Teilnehmern zusammen.

Der Notfallverbund ist offen für weitere Teilnehmer.

### **§ 1 Vertragsgegenstand, Aufgaben und Inhalt**

(1) Die Teilnehmer erarbeiten jeweils für sich objektbezogene Gefahrenabwehrpläne, welche in die Gefahrenabwehrpläne Kulturgutschutz und bei Bedarf in die Katastrophenschutzpläne der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover einfließen. Die Teilnehmer schreiben diese Gefahrenabwehrpläne fort und stellen sie der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover zur Verfügung. Mindestinhalt der Gefahrenabwehrpläne sind:

- Feuerwehreinsatzplan nach Maßgabe der Feuerwehr Hannover für Objekte in der Landeshauptstadt Hannover bzw. Feuerwehrplan nach DIN 14095 für Objekte in der Region Hannover, ggf. ergänzt durch spezielle Vorgaben der zuständigen Kommune;
- ein Kernblatt, welches Besonderheiten hinsichtlich der Lagerbedingungen des jeweiligen Kulturguts, besondere Gebäudeprobleme, Lagerungsorte etc. beschreibt;
- Angaben zu besonders schützenswerten Bereichen und/oder zur Kennzeichnung von besonders schützenswertem Kulturgut nach Vorgaben des Notfallverbundes;
- eine Liste mit den im Notfall im Haus des Teilnehmers zur Verfügung stehenden Hilfskräften und ggf. Angabe deren besonderer (z. B. restauratorischer) Qualifikationen.

(2) Die Teilnehmer führen gemeinsam theoretische und praktische Schulungsmaßnahmen durch.

(3) Im Notfall leisten die Teilnehmer gegenseitige unentgeltliche personelle und technische Hilfe, sofern ihrerseits entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Hierüber entscheidet der jeweils helfende Teilnehmer. Diese Entscheidung ist seitens der anderen Teilnehmer nicht angreifbar. Die Hilfe betrifft insbesondere:

- die Bergung und Sicherung des betroffenen Kulturgutes nach einem Brand- oder sonstigen Schadensfall sowie
- die Bereitstellung von Ausweichdepotflächen für eine Überbrückungszeit.

### **§ 2 Arbeitsgruppe**

1) Die Teilnehmer benennen eine „Arbeitsgruppe Notfallverbund“. In dieser Arbeitsgruppe muss mindestens ein Teilnehmer aus jeder Sparte von Kulturgut bewahrenden Einrichtungen (Museen, Bibliotheken, Archive) vertreten sein. Die Arbeitsgruppe wird erweitert durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter der Feuerwehr Hannover.

2) Die Arbeitsgruppe pflegt die in der Präambel genannte Datenbank und die Alarmierungsstruktur, koordiniert Schulungsmaßnahmen und sonstige

Aktivitäten des Notfallverbundes und führt die Evaluierung gemäß § 8 durch. Die Arbeitsgruppe erstattet den Leitungen der im Notfallverbund vertretenen Teilnehmer alle zwei Jahre zum 30. Juni Bericht.

- (3) Die Arbeitsgruppe trifft sich bei Bedarf, mindestens aber im Abstand von zwei Jahren. Über die jeweiligen Sitzungen wird ein Protokoll geführt und an die Teilnehmer versandt.

### **§ 3 Kulturgutschutzbeauftragte / Kulturgutschutzbeauftragter**

Der Notfallverbund benennt eine Kulturgutschutzbeauftragte oder einen Kulturgutschutzbeauftragten und mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die oder der Kulturgutschutzbeauftragte übernimmt im Notfall in Abstimmung mit der zuständigen Behörde für den Brand- oder Katastrophenschutz und den betroffenen Objektverantwortlichen die Koordinierung des Einsatzes des Notfallverbundes. Im Katastrophenfall kann sie oder er gemäß § 6 NKatSG als Fachberaterin oder Fachberater in den Katastrophenschutzstab berufen werden.

### **§ 4 Personal**

Jeder Teilnehmer stellt im Notfall oder Einsatzfall Personal im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach eigenem Ermessen zur Verfügung und benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner.

### **§ 5 Haushalt**

- (1) Die Finanzierung der in den §§ 1 und 2 genannten Aufgaben übernimmt jeder Teilnehmer für seinen Bereich.
- (2) Entscheidungen über die Anschaffung von gemeinschaftlichen Einrichtungen, Geräten o. Ä. treffen die Teilnehmer einstimmig. Die entstehenden Kosten werden umgelegt. Die Kosten für einen automatischen Alarmruf in Höhe von 200 Euro jährlich trägt bis zum Widerruf die Landeshauptstadt, Fachbereich Bibliothek und Schule, Bereich Stadtarchiv Hannover.

### **§ 6 Haftung**

Die Teilnehmer und die für diese im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werdenden Personen (Helferinnen und Helfer) erfüllen ihre Pflichten mit größtmöglicher Sorgfalt. Im Notfall dennoch eintretende Körper- und Sachschäden an eigenen Einsatzkräften werden von dem jeweiligen Teilnehmer selbst getragen. Der die Hilfe in Anspruch nehmende Teilnehmer wird insoweit von Ansprüchen der Helferinnen und Helfer freigestellt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 7 Notfallmeldung, Unterstellung**

Die Gesamteinsatzleitung obliegt bei Einsätzen nach § 1 NBrandSchG der zuständigen Feuerwehr und im Katastrophenfall der zuständigen Katastrophenschutzbehörde. Sie entscheiden im Einvernehmen mit der oder dem betroffenen Objektverantwortlichen über die Hinzuziehung der oder des Kulturgutschutzbeauftragten und mit dieser oder diesem nach Bedarf über

eine Alarmierung von Hilfskräften des Notfallverbundes. Im Weiteren folgen die durch Notfallmeldung zum Einsatz kommenden Helferinnen und Helfer des Notfallverbundes bei Bergungsmaßnahmen den Weisungen der oder des Objektverantwortlichen des vom Notfall betroffenen Teilnehmers.

### **§ 8 Evaluierung**

Im Abstand von zwei Jahren erfolgt eine Evaluierung. Deren Ergebnis soll Grundlage der weiteren Zusammenarbeit sein.

### **§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt am 1. November 2009 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Teilnehmer mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende, erstmals nach einer Laufzeit von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung gekündigt werden. Die Kündigung durch einen der Teilnehmer berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Teilnehmern.



*Dr. phil. Cornelia Regin ist seit 2010 kommissarische Leiterin des Stadtarchivs Hannover.*

*E-Mail: [cornelia.regin@hannover-stadt.de](mailto:cornelia.regin@hannover-stadt.de)*